§ 3

- (1) Für die Herstellung der Mahlzeit sind je Essenteilnehmer mindestens 1 l Kessel- bzw. Bratraum in entsprechender Differenzierung bereitzustellen.
- (2) Bei Fehlen eigener Küchenkapazitäten kann die Herstellung der warmen Mahlzeit auf Vertragsbasis gewerblichen Küchenbetrieben übertragen werden. Es ist anzustifben, die Werkküchen von Patenbetrieben hierfür zu gewinnen.

§ 4

- (1) Die Schulspeisung gemäß § 1 dieser Anordnung erhalten
 - a) in den allgemeinbildenden Schulen und Horten der Schulklubs:

Schulpflichtige Kinder berufstätiger Mütter,

alle Kinder in den Horten der Schulklubs,

Fahrschüler, die auf Grund einer längeren Anfahrtszeit nicht regelmäßig eine warme Mittagsmahlzeit zu Hause einnehmen können,

schulpflichtige Kinder von Eltern, die aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten (Fürsorgeempfänger), sowie Kinder von Rentnern, denen der Kinderzuschlag zur Rente gezahlt wird,

alle Schüler von Jugend- und Kindersportschulen.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Schulspeisung. die Gewährung von Preisermäßigungen und die Entwicklung der örtlichen Initiative Senkung der Herstellungskosten sind Aufgabe des Leiters der Schule in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat und dem Leiter des Schulklubs.

b) In den Berufsschulen:

Berufsschüler berufstätiger Mütter Fahrund kaufmänschüler allgemeinen, gewerblichen, nischen und landwirtschaftlichen Berufsschulen, die auf Grund einer längeren Anfahrtszeit nicht regelmäßig eine warme Mittagsmahlzeit zu oder im Betrieb einnehmen können.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Schulspeisung, die Entwicklung der örtlichen Initiative zur Senkung der Herstellungskosten sind Aufgabe des Leiters der Schule in Zusammenarbeit mit dem Rat für Unterricht und Erziehung.

c) In staatlichen Einrichtungen der Vorschulerziehung:

Alle Kinder.

Uber die Gewährung von Ermäßigungen und die Festlegung der Herstellungskosten entscheidet die Leiterin der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Elternaktiv.

- (2) Die Schulspeisung für die Kinder der Vorschulerziehung wird in den Einrichtungen der Vorschulerziehung ausgegeben. ³
 - (3) a) Für Lehrer, Erzieher und technisches Personal in den allgemeinbildenden Schulen. Horten der Schulklubs. Berufsschulen (außer Betriebsberufsschulen), den Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und den Einrichtungen Vorschulerziehung ist die Teilnahme an Abonnementsessen in den Gaststätten zu sichern

- die Teilnahme an Abonnementsessen durch Nichtvorhandensein **HO-Gaststatte** das einer nicht, möglich ist, kann gegebenenfalls für diesen Personenkreis an den Zentralschulen dem Lande die Teilnahme am Werkküchenessen einer MTS genehmigt werden.
- Sind diese beiden Möglichkeiten nicht vorhanden, so können Lehrer, Erzieher und techni-Personal in den allgemeinbildenden Schulen, Horten der Schulklubs, Berufsschulen Betriebsberufsschulen), den Einrichtun-(außer außerschulischen gen der Erziehung Einrichtungen der Vorschulerziehung sowie die mit der Zubereitung der Schulspeisung beauftragten Kräfte ohne Markenabgabe an der Schulspeisung Bezahlung vollen gegen Herstellungspreises teilnehmen.

5 **5**

Die gesamte Schulspeisung ist so zu organisieren, daß die Lehrer und Erzieher weitgehend entlastet werden. Zur ehrenamtlichen Mitarbeit sind der Elternbeirat und die demokratischen Organisationen zu gewinnen.

Die Schulspeisung ist in der Regel mittags zu verausgaben. Die Ausgabe der Schulspeisung hat so zu erfolgen, daß keine Unterrichtsstörungen eintreten.

§ 6

- Der Abgabepreis für die Schulspeisung ist sprechend den tatsächlichen Herstellungskosten festzulegen und den Essenportion Erziehungsvon berechtigten wöchentlich einzuziehen. Die Herstellungskosten ergeben sich aus den Naturalkosten und Zubereitung des Essens einschließlich Kosten für die der Löhne für das dabei beschäftigte Personal.
- (2) Abgabe- und Herstellungspreis sollen nicht unter 0,30 DM und nicht über 0,45 DM je Essenportion liegen.
- (3) Die Kostenerstattung bei den Einrichtungen der Vorschulerziehung wird durch eine besondere Gebührenregelung. die vom Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen herausgegeben wird, festgelegt.
- (4) Um zu sichern, daß der für die Schulspeisung vorgesehene Kostensatz ausreicht, soll Schulspeisung dann durchgeführt werden, wenn mindestens Rezugsberechtigte teilnehmen. Soweit mehrere Schulen oder Einrichtungen Vorschulerziehung an der einem unter dieser Mindestgrenze Ort im Einzelfall liegen Herstellung der Schulspeisung zentral für ist die in Frage kommenden Einrichtungen zu organisieren.

§ 7

Kostenlose Schulspeisung ist vor allem Kindern öffentlichen von Eltern zu gewähren, die aus Mitteln Unterstützung erhalten (Fürsorgeempfänger), sowie dern von Rentnern, denen der Kinderzuschlag Rente gezahlt wird. Darüber hinaus kann an Grund-. Oberschüler die Schulspeisung Sonder- und kostenlos oder zu ermäßigtem Abgabepreis verabreicht werden. die Einkommensverhältnisse der Erziehungswenn notwendig berechtigten die Ermäßigung als erscheinen lassen.